

das pflanzliche Amylum einerseits zu den Verwandten der Cellulose rechnet, andererseits aber bei Jodbehandlung die Schwarzblaufärbung gleichfalls bietet, so wäre es sehr wohl möglich, dass wir es hier mit Zuständen der Hülle zu thun haben, die man als „amyloide“ im strengsten Sinne bezeichnen könnte. Sie würden dann entweder bei einer gegebenen (saprophytischen) Bakterienart wie beim Buttersäurebacillus durch eine bestimmte (stärkereiche) Beschaffenheit des Nährbodens bedingt sein oder aber ein Hauptcharacteristicum, ein in dem Stoffwechselablauf eines bestimmten Micrococcus ein- für allemal entstehendes Produkt darstellen.

Darüber, sowie über die weiteren Eigenschaften des *Micrococcus amylobacter* Klarheit zu gewinnen, bleibt weiteren Forschungen vorbehalten.

IX.

Der Arzt in Bibel und Talmud.

Eine historische Studie

von Dr. J. Preuss in Berlin.

Die Anzahl der über die biblisch-talmudische Medicin veröffentlichten Arbeiten ist keine ganz unbeträchtliche. Indessen darf man ohne Ueberhebung behaupten, dass bei Weitem die meisten dieser Arbeiten für die wissenschaftliche Erkenntniss nicht wohl verwerthbar sind. Der Gründe hierfür sind mehrere. Die Bibel wird von der Mehrzahl derer, die sich mit ihr beschäftigen, als Religionsbuch, nicht als historische Urkunde gelesen. Dem gläubigen Gemüth widerstrebt es, Anschauungen anzutreffen, die unseren heutigen Meinungen scheinbar widersprechen, und es sucht durch moderne Auffassungen die entgegenstehenden Aussprüche zu erklären und zu rechtfertigen. Der Ungläubige andererseits ergreift die willkommene Gelegenheit, gerade durch Betonung der Disharmonie einzelner biblischer und moderner Anschauungen die göttliche Abstammung der heiligen Schrift zu discreditiren. So entstehen die Klassen der

Apologeten und der Spötter. Beide sind, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht immer ganz ehrlich, wenn auch Vielen der Dolus fehlen mag. Beide thun dem einfachen Wortsinn der historischen Ueberlieferung häufig Zwang an.

Was für die Bibel gilt, gilt im Allgemeinen auch für den Talmud. Auch dieses Sammelwerk altjüdischer Wissenschaft wird von den Wenigen, die es noch studiren, meist nur als Religionsbuch betrachtet, und je nach den religiösen Ueberzeugungen findet der Eine im Talmud die gesammte moderne Wissenschaft, der Andere beschränkte, längst überlebte, falsche Behauptungen. Für historische Untersuchungen haben aber religiöse Empfindungen vollkommen aus dem Spiel zu bleiben, nur die Thatsachen haben zu reden, und wo die Quellen zu sparsam fliessen, um ein klares Bild zu ermöglichen, und man durch Vermuthungen eine Verbindung herzustellen gezwungen ist, da soll man nicht das Produkt des eigenen Geistes für historische Ueberlieferung ausgeben. Uebrigens fehlt zur Apologie sowohl wie zur Widerlegung jeder Grund. Dazu müsste man doch von der Voraussetzung ausgehen, dass unsere heutigen Anschauungen in jeder Einzelheit die unwandelbare, absolute Wahrheit repräsentiren, und die Begründung einer solchen Annahme dürfte ihre grossen Schwierigkeiten haben. Es ist ebenso thöricht, den Aerzten der talmudischen Zeit einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie die Elektrodiagnostik nicht übten, als mit scholastischer Findigkeit den Beweis für ihre Bekanntschaft mit den Bakterien aus gelegentlichen Aeusserungen über schädliche Einflüsse herleiten zu wollen.

Freilich sind die Schwierigkeiten, die sich einer rein historischen Darstellung der talmudischen Medicin entgegenstellen, nicht gering. Weder Bibel noch Talmud sind von Aerzten oder für Aerzte geschrieben, beide sind in erster Reihe Gesetzbücher, welche ärztliche Dinge nur insofern berühren, als sie dem Gesetz unterstellt werden sollen. Im Talmud werden allerdings bei den Erörterungen de lege ferenda ärztliche Angelegenheiten gelegentlich etwas eingehender besprochen, immer aber bleibt die Hauptsache nicht die medicinische, sondern die juristische, bzw. sanitätspolizeiliche Seite der Frage. Eine zusammenhängende Darstellung etwa eines Krankheitsbildes oder dergl.

existirt nicht; denn auch das Capitel vom Aussatz, das einzige, das man dafür ansprechen könnte, begnügt sich mit der Diagnose der Lepra und ihrer Unterscheidung von anderen Hautkrankheiten und giebt auch diese Symptome nur von religionsgesetzlichen Rücksichten aus, denen allerdings hygienische Erwägungen und Erfahrungen zu Grunde liegen mögen. Hinzu kommt, dass von den Talmudisten sicherlich nur der allergeringste Theil berufsmässige Aerzte waren, so dass die Mehrzahl der Mitheilungen der Volksmedicin zuzurechnen ist, wobei man zu berücksichtigen hat, dass bei der relativ geringen Zahl von Aerzten und der Seltenheit ihrer Inanspruchnahme wissenschaftlich-ärztliche Anschauungen wohl seltener in das Volk drangen als heute, wo noch Bücher und Zeitungen zur Popularisirung richtiger Auffassungen beitragen. Eine biblisch-talmudische Medicin in dem Sinne, wie etwa die Medicin Galen's, giebt es daher nicht. Und da ausser Bibel und Talmud Quellenschriften aus dem jüdischen Alterthum nicht auf uns gekommen sind, so kann auch von einer jüdischen Medicin als Analogon der griechischen oder indischen keine Rede sein.

Erschwert wird die rein objective Darstellung vielfach noch dadurch, dass das Verständniss des hier in Betracht kommenden Textes mannichfache, namentlich lexicalische, Schwierigkeiten bietet und wir daher gewöhnt sind, uns auf die Erklärungen der zahlreichen Commentatoren zu stützen, die als Apologeten aus dem Eingangs angeführten Grunde die Anschauungen ihrer Zeit in den Wortsinn des Originals hincintragen. Entweder sind die Erklärer Aerzte, wie Nachmanides und Maimuni, die zeitgenössischen ärztlichen Lehren huldigen, oder Laien, die der Volksmedicin ihrer Zeit und ihres Landes anhängen und so gelegentlich zu ganz divergirenden Auffassungen kommen.

Zuletzt ist noch eine Schwierigkeit und nicht die kleinste zu erwähnen. Zwar ist die Mischnah erst im zweiten, die Gemara erst im vierten Jahrhundert n. Chr., die Midraschim wahrscheinlich noch sehr viel später abgeschlossen, aber die Ausprüche der einzelnen Autoren reichen zum Theil hundert und mehr Jahre vor Christi Geburt zurück, so dass der Talmud einen Zeitraum von etwa 600 Jahren umfasst. Dass in einer so langen Zeit, die durch Einbeziehung der Bibel noch grösser

wird, auch die ärztlichen Anschauungen gewechselt haben werden, darf man mit Sicherheit annehmen. Von vielen Aussprüchen waren schon zur Zeit der letzten Redaction die Urheber unbekannt, so dass eine Zeitbestimmung derselben unmöglich ist, und wo diese Namen richtig oder überhaupt überliefert sind, da fehlt es häufig an chronologischen Anhaltspunkten für die Ermittelung der Lebenszeit ihres Trägers. Und doch sind derartige Bestimmungen ausserordentlich wichtig; denn eine That-sache gestattet nur im Rahmen der zeitgenössischen Verhältnisse ein richtiges Urtheil. Hinzu kommt, dass schon während der Existenz eines jüdischen Reiches seine Bewohner mit anderen orientalischen Völkern einen regen Verkehr unterhielten, nach dem Aufhören der politischen Selbständigkeit aber auch mit den Völkern des Abendlandes in innige Beziehung traten und von all' diesen Nationen Elemente der Bildung in sich aufnahmen. Und so wissen wir gerade bei manchen ärztlichen Dingen nicht einmal, ob wir ihren Autor jüdischen oder heidnischen Aerzten zuzuzählen haben. Wo im Einzelnen die Lehrer, wo die Schüler zu suchen sind, wo es sich um ein von einander unabhängiges Aussprechen desselben Gedankens handelt, das lässt sich vorläufig überhaupt nicht bestimmen. Denn noch fehlen auf dem Gebiet der biblisch-talmudischen Medicin brauchbare Vorarbeiten, besonders auch Einzeldarstellungen fast ganz, und die meisten derer, die das Feld überhaupt bebaut haben, sind nicht Aerzte, sondern Theologen oder Philologen gewesen. —

All' dieser Schwierigkeiten war sich der Verfasser der nachfolgenden Skizze wohl bewusst, und er ist weit davon entfernt sich einzubilden, dass er auch nur die Hindernisse, deren Be-siegung überhaupt in den Grenzen der Möglichkeit liegt, überwunden habe. Nur die Art, in der, wie er wünscht, grössere Geister derartige Arbeiten in Angriff nehmen mögen, beabsichtigte er zu zeigen. Den Vorwurf, dass in der Hauptsache nur eine Materialiensammlung gegeben wird, will er gern ertragen; ist es doch viel besser, dass man einem genialen Baumeister — und ein solcher wird sich finden — reichlich Materialien zur Verfügung stelle, aus denen er ein brauchbares, festes Gebäude aufführen könne, als dass man nach Art mancher Modernen hier und dort ein Steinchen aufliest und dieses ungeordnete Stein-

häuflein, mit etwas Phantasie übertüncht, für einen Palast ausgiebt. Bemerkt möge noch werden, dass, soweit des Verfassers Literaturkenntniß reicht, eine Darstellung des hier behandelten Gegenstandes überhaupt noch nicht existirt.

I.

Der Arzt heisst in der Bibel *rōphē*, im Talmud auch *assia*, *medicus*¹⁾. Er behandelt nicht nur innere Krankheiten²⁾, einschliesslich der Gemüthsleiden³⁾, sondern auch Augen-⁴⁾ und Zahnerkrankungen⁵⁾. In sein Gebiet fällt auch die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange, das Aussaugen der Wunden durch Schlangenbiss⁶⁾, die Heilung von Verletzungen⁷⁾, die kunstgerechte Eröffnung von Eiteransammlungen⁸⁾. Trepan⁹⁾ und Leder-*(schurz)*¹⁰⁾ gehören dem *rōphē* als dem Chirurgen an. Mit „allerlei Kräutern, die Gott hervorspriessen liess“, heilt der *rōphē* die Wunden¹¹⁾. Wenn jemand vom Dache fällt, heisst es im Midrasch¹²⁾, so kommt der *rōphē* und legt ihm Pflaster auf den Kopf, die Hände und die Füsse. Die Behandlung von Knochenbrüchen ist seine Aufgabe. „Wer seinen Freund,“ sagt R. Mēir¹³⁾, „ein Jahr nach einem Todesfall wiedersieht und ihn dann über seinen Verlust zu trösten beginnt, gleicht dem *rōphē*, der einen Menschen mit geheiltem Beinbruch trifft und ihm sagt: ich werde dir deinen Fuss nochmals brechen und ihn dann wieder heilen, damit du erkennest, dass meine Encheiresen gut sind.“ Die Amputation erkrankter Gliedmaassen wird, und zwar schon in früher Zeit, vom *rōphē* nicht blos bei Leprösen¹⁴⁾, sondern auch aus sonstigen Indicationen¹⁵⁾ ausgeführt. Die Abtragung gangränöser Theile geschieht durch ihn¹⁶⁾. An dem er-

Babli und Midrasch nach Ed. Romm-Wilna, Jerusch. nach Ed. Sitomir, Tosefta nach Ed. Zekrm.

¹⁾ Ob auch das Wort *mēssan* (j. *Gitt.* I. fol. 13^a) die Bedeutung „Arzt“ habe, ist mehr wie zweifelhaft. — ²⁾ B. kam. 80^a, Midr. *Tehill.* zu 39, 2. — ³⁾ Sanhedr. 75^a. — ⁴⁾ *Tobit* II, 10, *Kethub.* 105^a, Kidd 24^b, *Thren.* r. zu II, 11 fol. 23^b. — ⁵⁾ Kidd. 24^b, j. *Sabb.* VI, 1 fol. 22^a. — ⁶⁾ *Joma* 83^b, *Toseft.* *Sabb.* XIV, 14. — ⁷⁾ B. kam. 85^a, *Toseft.* *Schekal.* I, 6; Midr. *Tehill.* zu 51, 6. — ⁸⁾ *Toseft.* *'Edij.* I, 8. — ⁹⁾ *Ohol.* II, 3. — ¹⁰⁾ *Kelim* XXVI, 5. — ¹¹⁾ *Genes.* r. X fol. 26^b. — ¹²⁾ *Exod.* r. XXVII fol. 48^c. — ¹³⁾ *Moēd k.* 21^b. — ¹⁴⁾ *Kerith.* 15^b. — ¹⁵⁾ j. *Sanh.* IX, 3 fol. 33^b nach Ansicht des *P'nē M.*, anders nach *Korban h.* zu j. *Nasir* IX, 5 fol. 51^b. — ¹⁶⁾ *Chull.* 77^a; j. *Nasir* VII fol. 34^a. —

krankten Kaiser Titus Vespasianus lässt die Legende¹⁾ von Aerzten (rōphē) die Trepanation und Spaltung des Gehirns vornehmen. Ja sogar die allerdings primitive Deckung eines Schädeldefects wird erwähnt²⁾. Eine besonders häufig vom rōphē ausgeführte Operation war die rituelle Circumcision³⁾. Auch bei gynäkologischen Leiden hat man wohl den rōphē consultirt⁴⁾, wie es auch wahrscheinlich ist, dass er sich mit Geburtshülfe befasste⁵⁾. Demnach entspricht der Begriff des rōphē durchaus dem des Arztes im modernen Sinne. Die Eintheilung in „Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer“ ist erst sehr viel späteren Datums.

Die Berathungen Kranker fanden sowohl im Hause des Arztes⁶⁾ als in dem der Patienten statt. Bei religionsgesetzlichen Zweifeln wurde in geeigneten Fällen der rōphē als Experte zugezogen⁷⁾. Dass man auch wissenschaftlich zu arbeiten suchte, ersehen wir aus der Mittheilung⁸⁾, dass Schüler des R. Ismael den Körper einer Prostituirten, die vom (römischen) Gericht zum Feuertode verurtheilt war, secirten⁹⁾, um die Zahl der Glieder des menschlichen Körpers zu ermitteln. Auch von einem entwicklungsgeschichtlichen Experiment erhalten wir Kunde¹⁰⁾.

Wie der Arzt des Alterthums überhaupt, ist auch der rōphē gleichzeitig sein eigener Apotheker. Wir hören von einer νάρθηξ, „in die alle Heilmittel gethan sind“¹¹⁾, von einem metallenen „Arzneikasten der Aerzte“ und von einem thurmartigen Holzbehälter für Instrumente (armarium), auf dessen Thür die Pflaster gelegt (gestrichen?) wurden¹²⁾. Auch von den Hippokratikern sind solche Medicamentenkästen bekannt und sogar auf uns gekommen¹³⁾. Den Theriak, jenes sonderbare Mixtum compositum des Alterthums, bereiteten die Aerzte selbst aus

¹⁾ Levit. r. 22 fol. 31b. — ²⁾ Chull. 57b. Nach Toseft. Ahil. II, 6 handelte es sich um eine Trepanationsöffnung. — ³⁾ Abod. s. 26b, Genes. r. 46 fol. 95c. — ⁴⁾ Nidda 22b, Evang. Marci 5, 25. 26 (Chagig. 20a?). — ⁵⁾ Kidd. 24b. — ⁶⁾ Kethub. 74b, Nedar. 49a, B. kam. 46b. — ⁷⁾ Nasir 52a, Nidda 22b. — ⁸⁾ Bechor. 45a. — ⁹⁾ eig. „kochten“; s. über diese noch im Mittelalter vielfach geübte Methode der Präparation: Haeser I, 735. — ¹⁰⁾ Nidd. 30b, Toseft. Nidd. IV, 17, vergl. noch das Experiment des R. Assi, „der gern Versuche anstellt“, mit Rabenküchlein Levit. r. 19 fol. 25d. — ¹¹⁾ j. Berach. V, 2 fol. 34b. — ¹²⁾ Kelim XII, 3. — ¹³⁾ Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer, II. 297. —

wunderbaren Ingredienzien¹⁾). „Der grosse Schöpföffel“²⁾ gehört dem rōphē als dem Apotheker.

Von Specialisten erfahren wir nur, dass im Tempel für die Priester, die durch das Barfussgehen auf dem Estrich häufig erkrankten³⁾, ben Achijah „für die Darmkranken“ angestellt war⁴⁾. Vollständig fremd ist dagegen der biblisch-talmudischen Literatur jenes Specialistenthum, dessen Ueberhandnehmen Pseudo-Galen so bitter beklagt⁵⁾, und das nach dem Zeugnisse Herodot's⁶⁾ bei den Aegyptern im Schwange gewesen sein soll, indem jeder Arzt nur einen bestimmten Körpertheil behandeln durfte.

Die Midraschstelle Levit. r. V. fol. 9a: „Unglücklich die Stadt, deren Arzt Podagra hat und deren Ikot'ta (blind ist) auf einem Auge“, hat zahlreiche sprachliche Schwierigkeiten. Ob das Wort Ikot'ta wirklich den Staarseeher bedeutet (Math. Keh.), ist schwer zu entscheiden, eine Ableitung von katat (Kohut) sprachlich unmöglich, noch mehr die Ableitung von einer nicht existirenden Wurzel dakat (Buxtorf; Fischer corrigirt „opérateur, qui articulos abscondit“. Auch de Lara zieht das Präfix irrthümlich zum Stamm); dem von Levy und Fürst vermuteten $\alpha\kappa\epsilon\sigma\tau\omega\rho$ widerspricht der Gebrauch dieses Wortes im klassischen und sein Fehlen im späteren Griechisch.

Ausser dem Tempelarzt scheint man beamtete Aerzte nicht gehabt zu haben. Auch Militärärzte werden nirgends erwähnt. König Joram muss in die Heimath zurückkehren, um sich heilen zu lassen⁷⁾. Das ist für die biblische Zeit nicht wunderbar, da auch bei anderen Völkern der Sanitätsdienst erst eine späte Einrichtung und auch in Aegypten und Griechenland ganz unbekannt war, wenn auch Könige und sonstige hochstehende Persönlichkeiten ihre Leibärzte mit in's Feld nahmen⁸⁾. In der talmudischen Zeit besassen die Römer sicher Militärärzte, sogar in verschiedenen Chargen, was sowohl aus manchen Berichten heidnischer Schriftsteller⁹⁾, als auch aus der talmudischen Erzählung hervorgeht, dass R. Jochanan b. Saccai von Vespasian Aerzte für den dem Tode nahen R. Zadok erbeten und erhalten habe¹⁰⁾. Das jüdische Heer scheint aber diese Einrichtung gänzlich ent-

¹⁾ Cant. r. zu IV, 5 fol. 25^d. — ²⁾ Kelim XVII, 12. — ³⁾ j. Schekal. V, 2 fol. 19^a. — ⁴⁾ Schekal. V, 1. 2. — ⁵⁾ Galen, De part. art. med. cap. II (ed. Charter. tom. II fol. 182^b). — ⁶⁾ Herodot II, 84 (ed. Stein I, S. 148). — ⁷⁾ II. Reg. 8. 29; 9. 15. II. Chron. 22. 6. — ⁸⁾ Plutarch, Cato min. cap. 70 (ed. Sintenis IV, 103). — ⁹⁾ s. dieselben bei Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 554 ff. — ¹⁰⁾ Gittin 56^b. —

behort zu haben, wenigstens findet sich im Talmud keine Mittheilung darüber, und auch die Notiz des Josephus¹⁾ lässt keinen sicheren Schluss in dieser Beziehung zu. Nach der Zerstörung des Tempels ist von einem jüdischen Heere nicht wohl mehr zu sprechen.

Ebenso auffällig ist das Fehlen eines Analogons zu jenen Aerzten, die aus Gemeindemitteln besoldet wurden, wie wir sie in gewissem Sinne schon bei den Aegyptern²⁾, dann aber in ausgeprägter Form bei den Griechen³⁾, später auch bei den Galliern⁴⁾ und Römern, zuweilen sogar verfassungsmässig⁵⁾, antreffen. Der Archiatros, den der Midrasch erwähnt⁶⁾, ist so ein römischer Bezirksphysicus, dem Judenthum ist er aber fremd. Zwar räth auch der Talmud⁷⁾, es solle kein Gelehrter in einer Stadt wohnen, die nicht rōphē und ummān hat, aber ein Hinweis auf den Gegensatz zwischen dem Communalarzt ($\deltaημοτικών$) und dem Privatpraxis treibenden ($ἰδιωτεύων$)⁸⁾ findet sich nirgends.

Wahrscheinlich ist es, dass der Arzt, der berufsmässig die Praxis ausüben wollte, einer Approbation durch die Behörde bedurfte. Wenigstens wird zwischen dem Arzt, „der mit Erlaubniss des bēth-dīn curirt“, und dem, der ohne solche heilt, ein Unterschied gemacht⁹⁾ auch verordnet, dass man einen ummān, der die Beschneidungswunde nicht aussaugt, beseitigen (ihm die weitere Ausübung der Praxis untersagen) solle¹⁰⁾. In Rom galt in dieser Zeit bekanntlich jeder als Arzt, der sich dafür ausgab¹¹⁾.

Ueber den Studiengang des Arztes besitzen wir keinerlei Nachricht. Vielleicht ist Puschmann's Vermuthung¹²⁾ zutreffend, dass „die eigentlich fachmännische Ausbildung durch die persönliche Unterweisung des Schülers durch einen Lehrer geschah, der in der Heilkunde geübt und erfahren war“. Wenigstens wird der Schüler eines Arztes erwähnt, „den sein Lehrer

¹⁾ Vita § 72 (übers. von Frise S. 341). — ²⁾ Diodor. Sic. I, 82. 3 (ed. Vogel S. 138). — ³⁾ Herodot III, 129 flg. (ed. Stein I, 265). — ⁴⁾ Strabo ed. Kramer I. p. 281. — ⁵⁾ Diodor. XII, 13 (Vogel II, 370). — ⁶⁾ Exod. r. 46 fol. 76^a. — ⁷⁾ Sanh. 17^b. — ⁸⁾ Plato, Gorgias 514, 70 (ed. Schmelzer S. 157). — ⁹⁾ Tosefta Gittin IV, 6 u. 5. — ¹⁰⁾ Sabb. 139^b. — ¹¹⁾ Plinius hist. nat. 29, 8 (in us. Delphin. Paris 1685 vol. IV p. 669). — ¹²⁾ Gesch. d. medic. Unterr. S. 26. —

bereits alle Ordnungen der Heilkunde gelehrt hatte¹⁾ und von einem Arzte gesprochen, der eine *váρθηξ* mit Heilmitteln besass, die er seinem Sohn übergab, als dieser aufstand²⁾. Das ist aber Alles, und die weitere Angabe Puschmann's, „dass an den Hochschulen, wie einst in den Prophetenschulen, wahrscheinlich auch die Medicin wenigstens in ihren allgemeinen Grundzügen gelehrt wurde“, entbehrt wieder der Stütze der Quellen.

Ausser dem *rōphē* nennt der Talmud noch den *ummān*, *artifex*, zuweilen auch *gārā'*, *diminuens* (sc. sanguinem) genannt³⁾, dessen Hauptbeschäftigung der um diese Zeit überaus häufig verwendete Aderlass war. In gleicher Weise gehörte auch die Application des Schröpfhorns zu seinem Beruf⁴⁾. Auch als Beschneider wird er genannt⁵⁾. Für letztere Operation scheint erst später als eine Art Laienspecialist der *mēhōlā* aufgekommen zu sein⁶⁾, von dessen technischer Fertigkeit wir aber nicht viel Rühmliches erfahren⁷⁾. Der Name *gōsēr*, *scindens* (sc. *praeputium*) findet sich fast nur im paläst. Talmud⁸⁾. Hier wird sogar eine „Strasse der Beschneider“⁹⁾ erwähnt¹⁰⁾.

Von Thierärzten kennt erst der Midrasch¹¹⁾ die (römische) Einrichtung des Hippiaters; dass die zur Zeit des Tempels zur Besichtigung der erstgeborenen Thiere gegen Entgelt¹²⁾ angestellten Personen [die Mischnah¹³⁾] erwähnt nur einen, *Ila* aus *Jabnēh* Thierärzte gewesen seien, geht aus den Quellen nicht hervor.

II.

Die ersten Aerzte, derer die Bibel gedenkt¹⁴⁾, sind Aegypter, Sklaven Josef's. Von ihrer Thätigkeit erfahren wir nur, dass sie die Kunst der Leichenbalsamirung verstanden. Bei den Vorschriften über die Lepra u. s. w.¹⁵⁾ werden Aerzte nicht erwähnt, und wenn wir auch annehmen dürfen, dass die Priester, ebenso

¹⁾ Deut. r. VI, fol. 113b. — ²⁾ j. R. hasch. I, 3 fol. 7a. — ³⁾ Kidd. 82a, Kelim XII, 4. — ⁴⁾ Nidd. 20a, Macc. 16b u. ö. — ⁵⁾ Sabb. 130a, 139b. —

⁶⁾ Sabb. 156a. — ⁷⁾ Sabb. 135a. — ⁸⁾ doch auch b. Sabb. 130b. —

⁹⁾ j. Erub. V, 5 fol. 30a. — ¹⁰⁾ Ueber die Bedeutung von *choldoth hammon-lim* (j. Joma I, 1 fol. 4a) sind die Meinungen getheilt. — ¹¹⁾ Num. r. IX fol. 25a. — ¹²⁾ Cant. r. zu III, 7 fol. 21a. — ¹³⁾ Bechor. IV, 5 (29a). —

¹⁴⁾ Genes. 50, 2. — ¹⁵⁾ Levit. 13 ff. —

wie bei anderen Völkern, im Besitz von medicinischen Kenntnissen waren, so ist doch durch nichts zu beweisen, dass sie die Heilkunde berufsmässig ausübten. Friedreich's Behauptung¹⁾, ebenso wie die gleichlautende von Israëls²⁾, dass „die Heilung die Function des Priesters als des Vermittlers zwischen Gott und den Menschen“ gewesen sei, entbehrt jeder Stütze. Die Function des Priesters war die der heutigen Sanitätspolizei (officer of health), nicht die des Arztes. Denn niemals werden in der Bibel, wo vom Heilen im nichtfigürlichen Sinne die Rede ist, die Priester genannt. Für die talmudische Zeit spricht schon die erwähnte Anstellung eines besonderen „Kassenarztes“ für die Priester dagegen. Zu einem epileptischen Priester lässt auch der Midrasch nicht einen Collegen, sondern einen „tüchtigen Arzt“ rufen³⁾. Zu den Aerzten ist auch weder König Salomo zu rechnen, dem die Legende die Kenntniß des gesammten Heilapparates seiner Zeit zuschreibt⁴⁾, noch die Propheten, obgleich Mancherlei darauf schliessen lässt, dass ärztliche Kenntnisse ihnen nicht fremd waren⁵⁾, und die talmudische Bemerkung⁶⁾, dass bis zu Elisa kein Kranker genesen wäre, ist ganz gewiss nicht in dem Sinne zu deuten, dass bis zu ihm „niemand die Heilkunde so gut als er auszuüben verstanden habe“⁷⁾. Denn schon zur Zeit der Propheten ist für den berufsmässigen Arzt der Name *rōphē* ganz geläufig. Hiob nennt⁸⁾ seine Freunde „nichtige Aerzte“, Jeremias⁹⁾ hält es für unglaublich, dass in Gilead kein Arzt sein sollte, vom König Asa wird erzählt¹⁰⁾, dass er sich der Aerzte bedient habe. Sirach bespricht¹¹⁾ schon die Stellung des Arztes ausführlich.

Im Talmud werden mit dem ausdrücklichen Titel „der Arzt“ nur vier Männer erwähnt:

1. Der Arzt Thudos oder Theodorus¹²⁾. Ob er mit Θεοδᾶς dem Empiriker, dessen Galen gedenkt¹³⁾, und mit Θεοδᾶς, dessen

¹⁾ Zur Bibel. I S. 196. — ²⁾ Collect. gynaecol. ex Talm. bab. p. 3. —

³⁾ Levit. r. 26 fol. 37c. — ⁴⁾ Josephus, Antiq. cap. 8 II, 5 (ed. Niese II p. 186, 45). — ⁵⁾ I. Reg. 13, 6; 17, 17. II. Reg. 20, 7; Jes. 38, 21; II. Chron. 21, 15. — ⁶⁾ B. mez. 87a. — ⁷⁾ Wunderbar, Bibl.-talm. Medic. I, 11. — ⁸⁾ Hiob 13, 4. — ⁹⁾ Jerem. 8, 22. — ¹⁰⁾ II. Chron. 16, 12. — ¹¹⁾ Sirach cap. 38. — ¹²⁾ Toseft. Ahil. IV, 2. — ¹³⁾ De method. med. II, 7 (ed. Kühn X p. 142).

Commentatoren Suidas erwähnt¹⁾), identisch ist, lässt sich zwar vermuten, aber nicht beweisen. Für die Annahme, dass er in Alexandrien studirt hat, scheint sein mehrfach im Talmud citirter, wohl auf Autopsie beruhender Bericht zu sprechen, dass man dort jedes Mutterschwein (und jede Kuh) vor dem Export castrirt habe, um eine Fortpflanzung der Rasse ausserhalb des Heimathlandes zu verhüten²⁾). Weiter erfahren wir, dass er in Tarsis³⁾ oder in Lydda⁴⁾ „und alle Aerzte mit ihm“ — vielleicht als pater eines Collegium medicorum — auf Ersuchen der Rabbinen in's Lehrhaus kam und erklärte, dass eine ihm vorgelegte Anzahl Wirbel (und Schädelknochen) nicht von demselben Menschen stammen könnten, eine Kenntniss, die auch auf alexandrinischen Ursprung hinweist.

2. Von dem Arzt Tobijah⁵⁾ wissen wir nur, dass er gleichfalls noch zur Zeit des Bestandes des jüdischen Staates gelebt hat. Von seinen ärztlichen Leistungen ist nichts bekannt.

3. Der Arzt bar Girnti⁶⁾, zur Zeit des R. Jirmejah (170 bis 250), über dessen ärztliche Thätigkeit wir gleichfalls keinerlei Nachrichten besitzen.

4. Der Arzt Minjomi oder Binjamin, ein Zeitgenosse Rabba's (um 280 n. Chr.). Er bezeichnete alle Flüssigkeiten als für das Ohr schädlich, ausgenommen den Saft von Nieren⁷⁾. Als einst Rabba ein Universalpflaster combinierte, zerrissen seine Kinder in Mechusa am Tigris (aus Trauer und Furcht vor Schmälerung der väterlichen Praxis) ihre Kleider⁸⁾. Bezeichnend ist es, dass diese Kinder des Arztes B. zu den Ungläubigen (Epikuräern) gehörten, indem sie sagten: Was haben uns die Theologen schon je genützt?⁹⁾ — eine alte Illustration des Gegensatzes zwischen Medicinern und Gottesgelehrten.

Auch der Apostel Lucas unterzeichnet seinen Brief an die Colosser: Es grüßt euch Lucas, der Arzt¹⁰⁾.

¹⁾ Suidas II, 173 (ed. Bernhardy p. 1132). — ²⁾ Bechor. 28^a, Sanh. 93^a. — ³⁾ Nasir 52^a. — ⁴⁾ Toseft. Abil. IV, 2; j. Berach. I, 1 fol. 6^b. — ⁵⁾ R. hasch. 22^a. — ⁶⁾ j. Beza I, 7 fol. 6^b. — ⁷⁾ Abod. s. 28^b. — ⁸⁾ Sabb. 133^b. — ⁹⁾ Sanh. 99^b. Trotzdem holen sie bei rituellen Zweifeln doch die Entscheidung der Theologen ein, ib. 100^a. — ¹⁰⁾ Coloss. IV, 14. Weitere Nachweise für seinen ärztl. Beruf bei Winckler, Diss. de Luca evangelist. medico. Lips. 1736. —

Ausser den Genannten¹⁾) berichtet der Talmud noch von einigen Anderen, dass sie Aerzte gewesen seien. Sie führen, da sie auch in rein religiösen Fragen als Talmudlehrer figuriren, meist den Titel „Rabbi“, magister. So werden R. Jochanan und R. Abahu ausdrücklich als „tüchtige Aerzte“ bezeichnet²⁾). Auch R. Chija, der hinging, seinen kranken Collegen R. Jochanan zu heilen³⁾, ist wohl Arzt gewesen, ebenso wie Rabba, zu dem man die Tochter des R. Chisda brachte, als sie sich durch ein Bad während des Wochenbettes erkältet hatte⁴⁾). Wahrscheinlich ist auch der ärztliche Beruf des R. Ismael⁵⁾ und seiner Schüler, die die oben erwähnte Obduction ausführten. R. Ismael berichtet auch⁶⁾ über Vivisectionen an Verbrecherinnen zu Alexandria, zu denen, wie wir aus anderen Quellen wissen, die Ptolemäer die Aerzte in den Stand setzten. Alle aber überragt der Babylonier Mar Samuel (165—257), der wegen seiner Beschäftigung auch mit der Astronomie den Beinamen „der Mondkundige“ hatte. Die grösste Zahl wissenschaftlich - ärztlicher Aussprüche des Talmuds röhrt von ihm her. Ein Augenmittel war unter der Bezeichnung „collyrium Samuelis“ bekannt⁷⁾). Als er den Fürsten Juda (um 200 n. Chr.) von einem Augenleiden befreit hatte, wollte ihm dieser den Titel „Rabbi“ dafür verschaffen (wie heute einen Orden oder eine Professur); „es wurde aber nichts“. Wie jeder Arzt durch der Patienten Dank nicht zu sehr verwöhnt, tröstet er sich: ich habe schon im Buche Adam's gelesen (so steht's im Schicksalsbuche mir urzeitlich vorgeschrieben), dass ich einst ḥakīm⁸⁾, aber nicht Rabbi heissen werde⁹⁾.

Dass überhaupt die Zahl der Aerzte im Beginn unserer Zeitrechnung auch in kleineren Orten jener Länder nicht gering war, geht aus manchen Bemerkungen des Talmuds¹⁰⁾ (und des Josephus)¹¹⁾ hervor. Die Zuziehung eines entfernt wohnenden Arztes braucht der Verwundete sich nicht gefallen zu lassen: „wohnt der Arzt weit, wird das Auge blind“¹²⁾ — es müssen

¹⁾ Nach der LA. des R. Chananel in Pesach. 52^a ist hier noch ein sonst unbekannter Arzt bar Nathan zu erwähnen. — ²⁾ Abod. s. 28^a. —

³⁾ Berach. 5^b. — ⁴⁾ Sabb. 129^a, 133^b. — ⁵⁾ Nidd. 30^b. — ⁶⁾ ibid. —

⁷⁾ Chull. 108^b. — ⁸⁾ Vielleicht war dieser Titel für den Arzt schon damals im Orient üblich, cf. Rappoport, Bicc. haït. 1827 S. 14. — ⁹⁾ B. mez. 85^b. —

— ¹⁰⁾ Nedar. 49^a u. ö. — ¹¹⁾ Vita l. c. — ¹²⁾ B. kam. 85^a. —

also allenthalben in der Nachbarschaft Aerzte zu haben gewesen sein. Den biblischen Ausdruck „wie alle Menschen sterben“¹⁾ commentirt der Midrasch²⁾: „wie die Menschen, zu denen Aerzte gehen und sie besuchen, wie alle Kranken besucht werden“. „Wer Schmerzen hat, geht zum Arzt“, war eine sprüchwörtliche Redensart³⁾. Trotzdem konnte es, wie heute auch, vorkommen, dass der Kranke sehnstüchtig stundenlang auf seinen Doctor warten musste⁴⁾. Daneben blühte, wie zu allen Zeiten, die Volksmedicin, wofür zahlreiche Stellen des Talmuds Zeugniss ablegen, und es mag wohl öfters passirt sein, dass „jemand zu allen Aerzten ging, aber keiner ihm helfen konnte“, und ein Laie — vielleicht einer, der, wie R. Chanina, „erfahren war in Heilmitteln“⁵⁾ — ihm ein einfaches „Hausmittel“ anrieth⁶⁾. Freilich erfahren wir nicht, ob dies „leichte Mittel“ dem Kranken geholfen hat. Dass ein an Haarausfall Leidender sich an den Friseur um Rath wendet⁷⁾, soll gar nicht hierher gerechnet werden.

III.

Die Thätigkeit des Arztes wurde im Judenthum zu allen Zeiten hochgeschätzt. Verschmähte doch selbst die Gottheit den Titel eines Arztes nicht⁸⁾. Für diese Werthschätzung spricht die Thatsache, dass, wie erwähnt, die Rabbinen, wenn an sie ärztlich-religiöse Fragen herantraten, nach dem Ausspruch der von ihnen zu Rathe gezogenen Aerzte entschieden, dass man zur Ausführung ärztlicher Anordnungen für einen Schwerkranken Sabbath- und Speisegesetze verletzte⁹⁾, dafür spricht auch das Wort Sirach's¹⁰⁾: „Die Kenntniss des Arztes erhebt sein Haupt, und bei Vornehmen erregt er Bewunderung“. Humanität galt als selbstverständliche Eigenschaft des Arztes. Vielleicht ist es kein Zufall, dass, soweit sich dies ermitteln lässt, nur die hebräische Sprache den Namen des Arztes von einem Stamm ableitet, der „lindern, besänftigen“ bedeutet, während die Bezeichnungen anderer Sprachen, soweit sie nicht den Arzt mit

¹⁾ Num. 16, 29. — ²⁾ Num. r. 18 fol. 75a. — ³⁾ B. kam. 46b. — ⁴⁾ Midr. Tehill. zu 6, 4. — ⁵⁾ Joma 49a. — ⁶⁾ Cant. r. zu 2, 3 fol. 14c. — ⁷⁾ Koh. r. zu V, 6 fol. 4a. — ⁸⁾ Exod. 15, 26. — ⁹⁾ Joma 83a. — ¹⁰⁾ Sirach 38, 3 (übers. v. Cassel). —

dem Beschwörer identifiziren¹⁾), auf einen Stamm mit der Bedeutung „wissen“ zurückgehen²⁾). Der Midrasch lässt den König Hiskia dem Propheten einen schweren Vorwurf daraus machen, dass er ihm gerade in's Gesicht sagt: bestelle dein Haus, denn du stirbst³⁾). „Selbst wenn der Arzt sieht, dass sein Patient dem Tode nahe ist, sagt er ihm auch noch: das iss, jenes nicht, das trink', jenes nicht, sagt ihm aber nicht: dein Ende ist nahe⁴⁾!“ Jedem Rufe hat der Arzt Folge zu leisten; selbst wenn der Kranke einen (Anderen) hat, der ihn heilen könnte; denn es ist dem Menschen nicht beschieden, von jedem geheilt zu werden⁵⁾). Der Rath, nicht in einer Stadt zu wohnen, deren Oberhaupt ein Arzt ist⁶⁾), widerspricht der Werthschätzung nur scheinbar. Denn wie schon R. Samuel b. R. Mäir (um 1150) bemerkt, liegt hier nur die Befürchtung zu Grunde, der Arzt könnte durch die Sorge um seine Kranken verhindert werden, sich den Gemeindeangelegenheiten hinreichend zu widmen. Die Vorschrift, dass wer ein Haus auf gemeinsamem Gebördt hat, dies nicht an einen Arzt oder Aderlasser vermiethen dürfe⁷⁾, hat, wie die Zusammenstellung mit dem Weber und öffentlichen Schreiber zeigt, nur darin ihren Grund, dass man die Anwohner vor der nachbarlichen Störung bewahren will⁸⁾). Und die Mahnung⁹⁾: „ehre deinen Arzt, bevor du seiner bedarfst!“ beweist auch nur, dass man sich auch den Arzt nicht frei von menschlicher Schwäche dachte. Aber bei aller Hochschätzung ihrer guten Eigenschaften „wünscht jeder, die Aerzte niemals nöthig zu haben“¹⁰⁾), selbst nicht den klügsten Professor. Hinzu kommt, dass vielfach die Krankheit als eine Strafe Gottes¹¹⁾ aufgefasst wurde — „wer fur seinem Schepffer sündigt, Der mus dem Artzt in die hende

¹⁾ skr. blishay, pers. bizashik, armen. pjishg; mhd. lächenaere, vielleicht auch „Arzt“ von έρθειν, facere (sc. sacrificium). — ²⁾ ägypt. sun (suen) von sa, kopt. saein; skr. vaidja von vid; arab. ḥakīm, sapiens; lat. medicus von medh, weise sein u. s. w. — ³⁾ II. Reg. 20, 1. — ⁴⁾ Koh. r. zu V, 6 fol. 4^a, vgl. auch Exod. r. 30 fol. 55^c. — ⁵⁾ j. Kethub. XIII, 2 fol. 61^b. — ⁶⁾ Pesach. 113^a nach d. LA. des Raschbam. Rabb. Tam (Tosaph. zu B. batbr. 110^a s. v. welō) und viele Spätere lesen hier assi als Eigennamen statt assia. — ⁷⁾ B. batbr. 21^a. — ⁸⁾ Chosch. Mischn. § 156, 1. — ⁹⁾ j. Taan. III, 6 fol. 14^a. — ¹⁰⁾ κάκετων μὲν τῶν λατρῶν (der berühmten Aegypter) εὐχόμεθα μηδέποτε χρεῖαν έχειν. Diodor XII, 13 (ed. Vogel II, 371). — ¹¹⁾ Doch kennt man auch Züchtigungen der Liebe Gottes (Berach. 5^b u. ö.). —

komen“, sagt Sirach¹⁾) und „die Thür, die sich dem frommen Werk nicht öffnet, wird sich dem Arzte öffnen müssen“, heisst es im Midrasch²⁾ — und viele ihre Abneigung gegen das Kranksein auf den Arzt übertragen. Das drückt ein Mischnahlehrer etwas drastisch aus mit dem Wort: „der beste unter den Aerzten — in die Hölle!“³⁾

Die Erklärungsversuche dieses scheinbar so paradoxen, in Wirklichkeit aber so einfachen Ausspruches sind Legion. Der alte Chr. Reinecke hat (1724) ein besonderes Buch darüber geschrieben⁴⁾. In dem Ausdrucke eine allgemeine Geringschätzung der Aerzte sehen (Schenkel)⁵⁾ kann nur Unkenntnis der sonstigen Anschauungen des Talmuds. R. Jizchaki (gest. 1104) fasst den Ausspruch dahin auf, als habe sein Autor gemeint, auch der beste Arzt gehöre in die Hölle und trägt als Begründung alles zusammen, was man gelegentlich Böses von den Aerzten geredet hat. Buxtorf⁶⁾ nimmt wieder diesen Commentar als wirkliche Meinung Jizchaki's. R. Sam. El. Edeles (1630) meint, das Verdammungsurtheil treffe nur den Arzt, der sich der beste zu sein dünkt und Consilien mit anderen hochmuthig ablehnt. Isräel's, der es hätte besser wissen können, nimmt den Ausspruch als ein Tadelsvotum gegen die Aerzte, die als Anhänger griechischer Philosophie omnibus nugis religiosis Rabbinicis non obtemperabant⁷⁾). Die Begründung muss er schuldig bleiben. Das talmudische Wort auf die Seete der Therapeuten (Essäer) zu beziehen⁸⁾, scheint schon deshalb nicht angängig, weil die ganze Mischnah nur von Berufsarten spricht.

Uebrigens haben auch die LXX — nicht aber die Vulgata —, ob mit Absicht oder in Folge eines Irrthums, bleibe dahingestellt, den Arzt von der Auferstehung ausgeschlossen: *ἰατροὶ οὐ μὴ ἀναστῆσονται*⁹⁾, wie sie auch ihrer Ansicht von der Gottlosigkeit der Aerzte Ausdruck geben, indem sie, hier in Uebereinstimmung mit der Vulg., mit derselben wunderbaren Substitution von rephäim durch röphim den Psalmisten fragen lassen: werden etwa die Aerzte aufstehen und dich (Gott) loben?¹⁰⁾ — und an einer anderen Stelle¹¹⁾ rephäim direct durch *ἀετότες* übersetzen. Hier ist die Vulg. ihnen nicht gefolgt.

Weit geringer scheint die Achtung gewesen zu sein, die man dem ummän entgegenbrachte. „Sohn einer Aderlasserin“ war bei den Arabern dieser Zeit sogar ein Schimpfwort¹²⁾). Der Rector der Hochschule zu Pumbaditha war so bescheiden, dass er „nicht einmal den Aderlasser“ zu sich kommen liess¹³⁾). Wer unter dem Planeten Mars geboren wird, heisst ein astrologisches

¹⁾ Sirach 38, 15 (Luther). — ²⁾ Cant. r. zu 6, 11 fol. 35^b. — ³⁾ Kidd. IV, 14 (82^a). — ⁴⁾ dessen ich jedoch nicht habhaft werden konnte. — ⁵⁾ Bibellexicon I, 252. — ⁶⁾ Lexic. chaldaic. s. v. *rōphē*. — ⁷⁾ Op. cit. p. 29. — ⁸⁾ Landau in Bicc. hätt. 1824 S. 59. — ⁹⁾ Jes. 24, 14. — ¹⁰⁾ Psalm 88, 11. — ¹¹⁾ Jes. 26, 19. — ¹²⁾ Mittheilung des Hrn. Prof. Barth, vgl. auch Goldziher im Globus Bd. 66 No. 13. — ¹³⁾ Berach. 64^a. —

Dictum des Talmuds¹⁾, wird ein Blutvergiesser: ein Fleischer, ein Dieb, ein Ummān oder ein Mēhōlā. Und für die Blutvergiesser hat noch niemand grosse Sympathien gehegt. Es sind wenig schmeichelhafte Dinge, die der Talmud dem Aderlasser nachsagt²⁾: dadurch, dass ihm die Menschen ihr Leben in die Hand geben, wird er stolz; die Gewohnheit, bei seinen Patienten viel und gut zu essen, macht ihn zum Geizhals und Gourmet, der Wunsch, vielbeschäftigt zu sein, erweckt seine Missgunst gegen chronisch Gesunde, sein durch den Beruf mit Frauen erforderlicher Verkehr machte ihn der Unzucht verdächtig — lauter Vorwürfe, die man nur dem Aderlasser macht, nicht dem rōphē, ein Zeichen mehr für die Hochachtung vor dem Arzte. Aber auch in Bezug auf den Aderlasser bemerkt schon R. Jizchaki, dass dieses böse Urtheil nicht für alle gilt: „einer gleicht nicht dem anderen, und den ordentlichen ummān trifft keiner dieser Vorwürfe“. Ausdrücklich berichtet der Talmud³⁾ von einem Aderlasser Abba, dass er nicht nur ein gesondertes Zimmer für Männer und Frauen hatte, sondern die letzteren mussten auch vorher ein Gewand anlegen, dass nur die Stelle, an der der Aderlass vorgenommen werden sollte, freiliess. Seine grosse Humanität in Honorarfragen wird noch erwähnt werden.

IV.

Die Cardinalfrage, ob es denn überhaupt gestattet sei, sich in Krankheitsfällen an den Arzt zu wenden und nicht vielmehr Rettung von Gott zu erhoffen, wird in dieser Form im Talmud nicht gestellt. Die nichtjüdische Theologie hat bekanntlich noch zu Luther's Zeiten die Zuziehung eines Arztes vielfach verpönt⁴⁾, und noch mehr als hundert Jahre später (1656) muss des Maresii in ausführlicher Rede beweisen, „dass ein Christenmensch in seinen Krankheiten einen Arzt zuziehen dürfe“, und nicht, wie die Belgier es bei der Pestepidemie gethan, das jedem Menschen auferlegte Schicksal gottergeben abwarten müsse⁵⁾. Wohl findet

¹⁾ Sabb. 156a. — ²⁾ Kidd. 82a. — ³⁾ Taan. 21b. — ⁴⁾ Luther, Tischreden No. 1411 (ed. Irmischer Bd. 59. S. 305). — ⁵⁾ Sam. Maresii orat. theol. de duob. extremis in peste declinand. ... cui adjungitur diatribe An possit et debeat homo Christianus in suis morbis medicos advocare et eorum curae se committere? Groningae 1656. (Im Besitz der Univ.-Bibl. in Amsterdam und von derselben mir zur Benutzung freundlichst überlassen.)

sich auch im Talmud eine Stimme, die da meint, „dass es eigentlich dem Menschen nicht zukomme zu heilen“, aber gleich darauf wird zurechtweisend erwidert: So dürfe man nicht sagen; denn aus der biblischen Vorschrift, dass der Schläger den von ihm Verletzten heilen lassen (faire guérir) müsse¹⁾), folge, „dass dem Arzte die Freiheit gegeben sei zu heilen“²⁾ und damit implicite auch, dass es dem Kranken freistehen muss, einen Arzt zuzuziehen. „Man soll sich nicht an einen gefährlichen Ort stellen,“ sagt R. Janai³⁾), „und denken, man (Gott) wird an mir ein Wunder thun; vielleicht wird man an ihm kein Wunder thun.“ Die Meinung des Ibn Esra (um 1170), dass diese Erlaubniss nur für äussere Krankheiten gelte⁴⁾), ist eine ganz singuläre. Vertheidigt doch R. Acha sogar die Ansicht⁵⁾), dass auch das Befallenwerden von Krankheiten nur vom Menschen abhänge (nicht unmittelbare Fügung der Gottheit sei). Freilich ist der Spiritus rector mundi auch der des Arztes, und „wo der Herr nicht das Haus bauet, vergebens mühen sich die daran Bauenden“⁶⁾). „Auch er (der Arzt) betet wohl zum Herrn, dass er ihn mit Gelingen segne und mit Heilung zur Erhaltung des Lebens⁷⁾).“ So bilden die Verheissungen Gottes: „Ich, der Ewige, bin dein Arzt“⁸⁾), „ich verwunde und heile“⁹⁾), nur einen scheinbaren Widerspruch zu Obigem, so begreift sich auch der Vorwurf, den die Schrift dem König Asa macht, dass er „selbst in seiner Krankheit nicht den Ewigen suchte, sondern die Aerzte“¹⁰⁾), so auch die Belobigung des Königs Hiskia durch die Weisen, dass er die Sammlung aller bis dahin bekannten und erprobten Recepte, „das Buch der Heilmittel“¹¹⁾), die Tabula medicamentorum¹²⁾ — vielleicht ein Analogon zu dem νόμος ἔγγραφος der Aegypter¹³⁾ — besiegelt habe, damit die Kranken sich nicht

¹⁾ Exod. 21, 99. — ²⁾ Berach. 60a. — ³⁾ Sabb. 32a. — ⁴⁾ zu Exod. l. c., vgl. auch Nachmanides zu Levit. 26, 11. — ⁵⁾ Levit. r. 16 fol. 22d. — ⁶⁾ Ps. 127, 2. — ⁷⁾ Sirach 38, 14. Auch die δημοσιεύοντες opferten zweimal jährlich für sich und ihre Patienten (ὑπέρ τε αὐτῶν καὶ τῶν σωμάτων ὅντες ἐκαστοι λάσαντο) im Asklepiostempel (Corp. Inscript. Attic. ed. Köhler, vol. II, 1 No. 352b fol. 426). — ⁸⁾ Exod. 15, 26. — ⁹⁾ Deut. 32, 19. — ¹⁰⁾ II. Chron. 16, 12. — ¹¹⁾ Pesach. 56a. — ¹²⁾ J. Sanh. I, 1 fol. 4b. — ¹³⁾ Herodot II, 84 (ed. Stein I, 148). Maimonides im Mischnahcommentar zu Pesach. IV a. E. meint u. A., es sei ein Antidotarium gewesen, das jedoch zu verbrecherischen Zwecken missbraucht wurde. Suidas

auf menschliche Hülfe allein verliessen. Darum wird auch dem Patienten vor und nach jeder gefährlichen ärztlichen Encheirese ein Gebet zur Pflicht gemacht¹⁾.

Der Midrasch sucht dieses Verhältniss in einem vielleicht nicht ganz correcten Gleichniss zu veranschaulichen²⁾. Einst gingen, so heisst es, R. Ismael und R. 'Akiba in Gesellschaft eines Bauern in den Strassen Jerusalems, als ein Kranke an sie herantrat, dem sie auf seine Bitte ärztlichen Rath ertheilten. Ihr befasst euch mit Dingen, die euch nicht zukommen, bemerkte ihr Begleiter. Gott hat ihn mit Krankheit geschlagen und ihr wollt ihn heilen? — Machst du es als Landmann nicht ebenso? erwidernten sie. Obgleich Gott den Erdboden geschaffen hat, musst du ihn nicht pflügen, düngen, jäten, wenn du Ertrag haben willst? Und weisst du nicht, was geschrieben steht: „das Leben des Menschen gleicht dem Grase“³⁾? Der Körper ist der Baum (das Gras), die Arznei der Dünger, der Arzt der Bauer (Gärtner).

Für sein Handeln hat auch der Arzt die Verantwortung zu tragen. Schadet er einem Kranken absichtlich, so ist er „strafbar nach den Gesetzen der Weltordnung“⁴⁾, ist der Schaden aber die Folge eines Irrthums von Seiten des Arztes, so zieht ihn der irdische Richter nicht zur Verantwortung, sondern seine Aburtheilung bleibt aufbewahrt dem himmlischen Gericht⁵⁾. Dagegen greift bei Fahrlässigkeit auch das irdische Gericht ein, und der Arzt muss seinen Sklaven zur Strafe freilassen, wenn er sein Auge, das er behandeln sollte, blendete⁶⁾. Während ferner sonst ein Delict nur strafbar ist, wenn der Betreffende vor der Begehung desselben rite gewarnt wurde, gilt der Aderlasser (und wohl auch der Arzt) ipso jure ein für allemal als verwarnt⁷⁾. Ein chirurgischer Eingriff ist natürlich, obgleich er doch alle Kriterien der vorsätzlichen Körpervorverletzung enthält, straflos⁸⁾.

(s. v. Ἐξιας, ed. Bernhardy II, 109) lässt es, wohl durch heidnische Analogie verleitet, in die Tempelwand eingemeisselt gewesen sein. —

¹⁾ Berach. 60^a und B. bet. zu Or. chajjim § 230, 4. — ²⁾ Midr. Schemuel par. IV. (ed. Venet. 1546. fol. 52^a). — ³⁾ Ps. 103, 15. — ⁴⁾ Toseft. Gitt. IV, 6. — ⁵⁾ Toseft. B. kam. VI, 17. — ⁶⁾ Kidd. 24^b. — ⁷⁾ B. bathr. 21^b. Toseft. B. kam. IX, 11. — ⁸⁾ Sanh. 84^b.

Ist der Tod des Kranken in Folge der Behandlung eingetreten, so ist, wenn die Tödtung mit Absicht geschah, der Arzt selbstverständlich ein Mörder und als solcher zu behandeln. War der Tod die Folge eines Versehens, so geht der Arzt, wie jeder, der einen Menschen ohne Absicht ihm zu schaden, getötet hat, bis zum Tode des Hohenpriesters in die Freistädte¹⁾. Denn die Gesetzesbestimmung, dass „selbst vom Altar Gottes zum Tode geführt werden solle, wer Vorsatz hegte gegen seinen Nächsten und ihn tötete mit Hinterlist“²⁾), schliesst aus den Arzt, der tötete, den Vater oder Lehrer, dem bei der Züchtigung eines Kindes das gleiche Unglück widerfährt, und den Büttel, wenn während der Ausführung der Geisselung der Delinquent todt zusammenstürzt³⁾). Denn wenn sie auch den Vorsatz hatten (zu schneiden, zu züchtigen), so hatten sie doch keine böse Absicht (dolus)⁴⁾. Dem Arzte den Todesfall zur Last zu legen, wenn der Kranke alle ihm gegebenen Vorschriften nicht befolgte, ist überhaupt keinem Menschen eingefallen⁵⁾.

Alle diese Grundsätze gelten übrigens nur für den Arzt, „der heilt mit Erlaubniss der Behörde“, während der Nicht-approbierte dem gemeinen Recht unterliegt, also auch bei Schaden durch Irrthum haftpflichtig ist⁶⁾.

Das griechische Gesetz kennt eine Verantwortlichkeit des Arztes, selbst bei vorsätzlicher Tödtung des Kranken⁷⁾), überhaupt nicht. Philemon darf mit vollem Recht behaupten, dass nur der Arzt die Freiheit habe, umzubringen aber nicht umgebracht zu werden⁸⁾). Dasselbe berichtet Plinius für römische Verhältnisse⁹⁾. Plato hat die Straflosigkeit des Arztes für Versehen in sein System der Rechtsphilosophie aufgenommen¹⁰⁾.

¹⁾ Toseft. Macc. II, 5. — ²⁾ Exod. 21, 14. — ³⁾ Jalkut Schim. z. St. (ed. Frankf. 1687 fol. 86^a No. 325). — ⁴⁾ Mechiltha Mischp. IV ed. Weiss p. 87. — ⁵⁾ Pesikta de RK. XIV ed. Buber p. 118^a. — ⁶⁾ Auch bei uns hat man, freilich vergobens, versucht, dem Arzte diese bevorzugte Stellung zu verschaffen (Virchow, Ges. Abhandl. II, 514). — ⁷⁾ εἰ δὲ ἔτι καὶ ὑπὸ τοῦ λατροῦ ἀπέθανεν, οὐ μὲν γὰρ λατρὸς οὐδὲ φονεὺς αὐτοῦ ἐστιν, οὐ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτὸν. Antiph. Tetral. III, 3 § 5 (ed. Blass p. 49). — ⁸⁾ ἀποκτείνειν μέν, ἀποθνήσκειν δὲ μή. Stobäus Florileg. p^r 6^a (ed. Meineke vol. IV p. 2). — ⁹⁾ Hist. nat. XXIX, 8 (ed. cit. p. 669): medico tantum hominem occidisse impunitas summa est. — ¹⁰⁾ Leges IX, 865 (ed. Schneider, Paris 1852, fol. 427). —

Der Grenzen menschlicher Kunst ist man sich wohl bewusst gewesen. Hatte doch die Gottheit selbst dem ungehorsamen Volke als Strafe Krankheiten angedroht, von denen es nicht würde geheilt werden können¹⁾. Als ein Prahlhaus sich erbietet, einem Verwachsenen den Höcker gerade zu machen, erwidert ihm dieser spöttisch: wenn du das kannst, wirst du ein bedeutender Arzt heissen und reichen Lohn ernten²⁾). Und selbst der tüchtige Arzt, der Anderen Linderung verschafft, ist bei einer Erkrankung des eigenen Körpers machtlos. „Als ich draussen (gesund) war,“ klagt der kranke R. Chanina³⁾), konnte ich Anderen als Bürge (Helfer) dienen, jetzt aber, wo ich drin bin, muss ich Andere zu Helfern suchen!“ „Ein Gefangener befreit sich nicht selbst aus dem Gefängniss,“ sagt ein talmudisches Wort mit Bezug auf den Arzt⁴⁾). Und ein Sprüchwort mahnte den, der zwar den Splitter im Auge des Anderen, nicht aber den Balken im eigenen sieht: „Arzt, heile (zuerst) deine eigene Lahmheit!“⁵⁾ oder zu Christi Zeiten: „Arzt, hilf dir (zuerst) selber!“⁶⁾ Man ertrug dieses Unvermeidliche mit Würde, und ein an Thränenträufeln leidender Arzt meinte mit Galgenhumor: „das eine meiner Augen weint über das andere!“⁷⁾

Die Religion des Kranken hat auf das Handeln des Arztes niemals einen Einfluss ausgeübt. „Du darfst (sogar) den Aegypter nicht verabscheuen“⁸⁾), obgleich du ihm, der dich durch Frohnarbeiten und grausame Ausnahmegesetze unmenschlich bedrückte, gewiss nicht zu Danke verpflichtet bist. Nirgends findet sich auch nur eine Andeutung, dass es dem Arzte erlaubt sei, gegen den Heiden anders zu handeln, wie gegen den Glaubensgenossen. Der Prophet Elisa zögert keinen Augenblick, dem syrischen Feldherrn Naäman das, wie der Erfolg zeigte, zutreffende Heilmittel für seinen Aussatz anzugeben⁹⁾). Der Kaiser Antoninus lässt, als einer seiner Diener dem Tode nahe ist, Rabbi um Uebersendung eines seiner Schüler bitten, welchem Wunsche sofort Folge gegeben wird. Der Kranke genas¹⁰⁾). Der Schulchan

¹⁾ Deut. 28, 27. — ²⁾ Sanh. 91a. — ³⁾ Cant. r. zu 2, 16 fol. 19a. —

⁴⁾ Berach. 5b. — ⁵⁾ Genes. r. 23 fol. 53b. — ⁶⁾ Lucas 4, 23 (cf. Sirach 18, 20). —

⁷⁾ Thren. r. zu 1, 16 fol. 18b. — ⁸⁾ Deut. 23, 23. — ⁹⁾ II. Reg. 5, 10. —

¹⁰⁾ Levit. r. X fol. 14c. —

‘aruch kennt in seinen „Vorschriften für den Arzt“¹⁾ keine religiösen Unterschiede. Andererseits hat der Israelit niemals Bedenken getragen, sich von einem nichtjüdischen Arzte behandeln zu lassen, und schon oben ist der Bericht des Talmuds erwähnt, nach welchem die belagerten Juden von dem heidnischen Kaiser Vespasian für ihren schwerkranken Glaubensgenossen R. Zadok Aerzte erbaten und erhielten. Ja die Toleranz ging so weit, dass man sogar zur Ausführung der Circumcision, also einer rein religiösen Ceremonie, falls ein Glaubensgenosse nicht zu haben war, die Zuziehung eines heidnischen Arztes, der allgemein als gewissenhaft bekannt war, gestattete²⁾). Freilich war die Gewissenhaftigkeit Voraussetzung; denn es wird wohl auf Erfahrung beruht haben, wenn man vom heidnischen Arzte befürchtete, er könnte die gute Gelegenheit benutzen, den Kindern (durch Anschneiden der Urethra) absichtlich zu schaden. Unerbittlich streng waren die Alten nur, wenn es sich um die Anwendung götzendienerischer Mittel und Zauberformeln handelte: der Anerkennung des Götzendienstes zogen sie den Tod vor³⁾.

V.

In jenen Zeiten, in denen man noch schlicht und recht dachte, galt es als selbstverständlich, dass die ärztliche Arbeit eine Leistung darstelle, der eine Gegenleistung entsprechen müsse. Die erwähnte Bibelstelle: „er muss ihn heilen lassen“ paraphrasirt der Chaldäer⁴⁾ „und das Sostrum des Arztes muss er zahlen“. „Ein Arzt für nichts taugt nichts,“ entgegnet der Verwundete dem zu seiner Heilung verpflichteten Schläger, als dieser ihn in eine „Poliklinik“ schicken will⁵⁾). Sogar die Vereinbarung eines Pauschale für in der Zukunft zu leistende Bemühungen wird erwähnt⁶⁾). Dass hierbei jede Härte gegen Arme ausgeschlossen war, ist bei der Herrschaft einer Lehre, die das Gebot „du sollst lieben deinen Mitmenschen wie dich selbst“⁷⁾ als die Quintessenz aller Gesetze, alles Uebrige nur für Erläuterungen dieses Gebotes erklärt, selbstverständlich. Ausdrück-

¹⁾ Jore De’ah cap. 336. — ²⁾ Abod. s. 26^b. — ³⁾ ibid. 27^b. „Alles darf zur Heilung angewendet werden, ausgenommen Blutvergiessen, Blutschande und Götzendiens.“ — ⁴⁾ ebenso Septuag., Vulgat., Luther. —

⁵⁾ B. kam. 85^a. — ⁶⁾ Keth. 52^b. — ⁷⁾ Levit. 19, 18. —

lich berichtet der Talmud¹⁾) von dem Aderlasser Abba, dass er „ausserhalb seines Sprechzimmers eine besondere Stelle (Büchse) hatte, wohin man das Geld legte, das er nehmen sollte. Wer etwas hatte, legte hinein, wer nichts hatte, brauchte sich nicht zu schämen. Consultirte ihn ein Gelehrter, so nahm er von ihm kein Honorar, und wenn er (nach dem Aderlass) sah, dass ein Mensch arm war, so gab er ihm Geld und sagte zu ihm: geh, stärke dich“! Dafür wurde ihm nach der Legende jeden Tag ein Gruss aus Himmelshöhen.

Nicht ganz so liberal dachte man in Griechenland. Da der Vater der Aspasia die im Voraus verlangte Zahlung von drei Stateren für die Entfernung des φῦμα μοχθηρὸν nicht leisten kann, verweigert der Arzt die Behandlung und der Berichterstatter²⁾) findet kein Wort des Tadels für diese Hartherzigkeit. Hippokrates³⁾ räth den Aerzten, aus rein praktischen Gründen von dem Ausbedingen des Honorars vor Beginn der Behandlung, das also wohl allgemein Brauch war, Abstand zu nehmen; denn der Gedanke, dass, wenn keine Einigung stattfindet, der Arzt den Kranken einfach liegen lassen würde, ist nicht ohne Einfluss auf den Erfolg der Cur. Doch ist er human genug zu empfehlen, auf die Vermögensverhältnisse des Kranken Rücksicht zu nehmen und gelegentlich auch einen ξένος oder einen Armen gratis zu behandeln. Seine Antwort an die Abderiten⁴⁾) beweist nichts.

— Auch in Rom war Vorausbezahlung des Arztes die Norm⁵⁾.

Ueber die Höhe der Honorare bei den talmudischen Aerzten fehlen die Angaben. Darf man aus den Verhältnissen Griechenlands⁶⁾ einen Schluss ziehen, so waren sie kärglich genug. Dass einzelne ganz besonders hervorragende Aerzte besser honorirt wurden⁷⁾, ist natürlich. —

Eigenartig fasst die nachtalmudische Zeit die Honorarfrage auf. Zur Wiedererlangung eines verlorenen Gutes, also auch der Gesundheit, so lehrt der Schulchan 'aruch⁸⁾), muss jeder, also auch der Arzt, dem Mitmenschen nach der Vorschrift der Bibel⁹⁾

¹⁾ Taan. 21b. — ²⁾ Aelian. var. hist. XII, 1 (ed. Hercher vol. II p. 117); cf. Achilles Tatius IV, 15 (ed. Jacobs p. 97). — ³⁾ Praecept. ed. Littré tom. IX p. 255 No. 4 u. 6. — ⁴⁾ Ed. Littré IX p. 327. — ⁵⁾ Plin. 29, 8 (ed. cit. p. 670). — ⁶⁾ Diog. Laërt., Crates (s. l. 1615 p. 420). — ⁷⁾ Herodot III, 131. — ⁸⁾ Jore Deah cap. 336. — ⁹⁾ Exod. 23, 4; Deut. 22, 1, 3.

behülflich sein, ohne dass er dafür irdischen Lohn zu fordern hätte. „Darum ist es dem Arzte verboten, für seine Klugheit und für die Belehrung, die er dem Kranken zu Theil werden lässt, Bezahlung anzunehmen.“ Wozu aber der Mensch nicht verpflichtet ist, das ist, auf jede andere Beschäftigung, durch die er sein tägliches Brot erwerben könnte, zu verzichten, um sich in den Dienst der leidenden Menschheit zu stellen, und ohne Rücksicht auf Witterung und Tageszeit, häufig ohne Rücksicht auf den eigenen körperlichen Zustand, jedem Ruf unweigerlich Folge zu leisten, wie es das Religionsgesetz von ihm verlangt. „Darum ist es dem Arzte gestattet, für seine Bemühung und Versäumniss Bezahlung anzunehmen.“ Gestattet, nicht geboten!

Auf diese Weise ist der Widerstreit der Pflichten der Humanität und der Selbsterhaltung wohl zufriedenstellend geschlichtet.

X.

Aus dem Pharmakologischen Privat-Laboratorium von Dr. L. Lewin.

Die Pfeilgifte.

Historische und experimentelle Untersuchungen

von Dr. L. Lewin in Berlin.

III. Theil.

E. Die Pfeilgifte Asiens.

Im Alterthum gaben die Reisen einzelner Griechen, sowie die Feldzüge Alexander's Kunde von dem Gebrauche von Pfeilgiften in Asien. Wahrscheinlich war er in dem Gebiete zwischen Schwarzem und Caspischem Meer, östlich des letzteren und im alten Ariana und weiter südlich über das alte Afghanistan und Beludschan bis zum Meere, und theilweise über Persien verbreitet.

Wir besitzen einige Angaben über die Darstellungsart solcher Pfeilgifte. Giftschlangen, die in Europa nur eine geringe Rolle spielen, kamen und kommen in Asien als täglich vorhandenes,